

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXIII.

Bern, den 13. Dec. 1799. (23. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Gysendorfers Meinung.)

Wollte Gott ich müßte mir diese harte Frage nicht mit Nein beantworten. Nichts desto weniger setzt das Gutachten der Minorität dieses alles zutrefflich zum voraus, behandelt die Frage aus dem Gesichtspunkt des schärfsten Rechts, und tadeln jeden Seitenblick auf die unglückliche Lage des Vaterlands, auf die leidenschaftliche Stimmung eines Theils unseres Volkes und auf die gefährlichen Folgen einer unzeitigen Strenge.

BB. GG. Die Interimsregierung von Zürich hat die rechtliche Vermuthung für sich, daß das, was sie unter feindlichem Einfluß und militärischer Oberherrschaft proklamirt hat, ihr abgezwungen sei; sie hat für sich, der Republik sämtliche beträchtliche Magazine und die Staatsgelder erhalten zu haben; sie hat noch für sich, daß auch nicht eines ihrer Glieder sich bei der Wiedereroberung von Zürich entfernt hat. Warum Schuldige aufspüren wollen, wo man Unschuld rechlich vermuthen darf? warum dem Volke glauben machen, Groll und Straffsucht erfülle unsere Herzen, die doch für Wiedervereinigung der Schweizerbürger glichen? Wie bedenklicher, wie greulicher unsere Lage wird, wie tiefer fühlt sich das Bedürfniß, dem Vaterland und der Regierung die Gemüther zu gewinnen; an den Platz des leidigen Parteigeists, Eintracht, Zutrauen, und Brudersinn herzustellen. Benutzt, BB. RR., diesen unwiedergebringlichen Urlaß, das Volk von euren reinen, edlen und gerechten Absichten zu überzeugen, und bei ihm die bald abgestorbene Hoffnung zu beleben, daß vermittelst einer menschenfreundlichen Vergessenheit des Vergangenen, für zehnende Gewalt keinen Eingriff in die richterliche

dasselbe ruhige glücklichere Zeiten annoch möglich sind — daß sie beim allgemeinen Frieden eintreten können, und, ob Gott will, eintreten werden. Dahn zwecket der Rapport der Minorität, dem ich mit dem wärmsten Gefühl um so mehr beistimme, als derselbe keineswegs die Verantwortlichkeit der Interimsregenten aufhebt, für alles das Unrecht, welches sie den Individuen an ihren Leibern, Ehre, oder Vermögen angehan haben mögen, sondern diese Verantwortlichkeit allerdings bestehen läßt.

Mit 57 Stimmen gegen 28 wird das Gutachten Zimmermanns verworfen, und Kuhns Gutachten soll morgens Sweise in Berathung genommen werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 6. November.

Präsident: Genhard.

Zäslin legt im Namen einer Commission über den Beschlüsse, der die Kasse bestimmt, in welche die von den Municipalitäten aufzulegenden Bussen fallen sollen, einen Bericht ab, und rath zu Annahme desselben.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des Beschlusses vom 26. Oktob. über die Armensteuern. — Auch dieser Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Cart, im Namen einer Commission, rath zu Verwerfung des Beschlusses über die Rechtsbetreibung im Kanton Luzern. Der Bericht ist folgender:

Unterm 7. Herbstmon. d. J. ward ein Beschlüsse des großen Räthes genehmigt, welcher erklärt: „Da die Constitution auf die Trennung der Gewalten gegründet ist, soll die volls

Gewalt vornehmen, und also die Schuldbe- folgenden Bemerkungen werden dem großen
treibungen nicht durch die Agenten geschehen Rathé bekannt werden, und wir zweifeln nicht,
können.“

Die Anordnung des Regierungsstatthalters von Luzern geschah in Folge des Gesetzes, und er hat, indem er solche gab, seine Pflicht erfüllt. — Indessen scheint es, daß die Befolgung dieses Gesetzes, den Bürgern des Kantons beschwerlich und kostbar wird, und sie haben mittelbar die Rücknahme desselben verlangt. — Der große Rath, um ihren Wünschen zu entsprechen, fasst seinen Beschluß vom 30. Okt., durch welchen das Direktorium eingeladen wird, durch einen Beschluß zu veranstellen, daß im Kanton Luzern die Schuldbetreibungen durch die Weibel der Municipalitäten geschehen können.

Die Gründe für diesen Beschluß sind den Mitgliedern Eurer Commission sehr einleuchtend; allein die Maßregel die derselbe enthält, muß entweder als Ausnahme von dem Gesetz des 7. Sept., oder als neues, auf den Kanton Luzern allein anwendbares Gesetz betrachtet werden. Beiden Fällen kommt die Sache dem gesetzgebenden Corps zu; der 68. Art. der Constitution verbietet diesem, irgend eine ihm zukommende Verrichtung an jemand andern zu übertragen. Mithin müßte der Beschluß, auch nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, verworfen werden.

Von allen Seiten klagt man, die vollziehende Gewalt erlaube sich, vielleicht ohne selbst es gewahr zu werden, Gesetze zu geben, die sogar oft den von Euch beschlossenen gerade zu widerlaufen. Es geht dies so weit, daß sie in verschiedenen ihrer Beschlüsse, sich selbst die Regierung nennt, und ein Theil unsers ganzen Volkes sie bereits mit diesem Namen zu bezeichnen, gewohnt ist — Name, der doch nur den sämtlichen obersten Gewalten miteinander zukommt. Das gesetzgebende Corps muß deszuhaben immer auf seiner Hut seyn, und sich wohl in Acht nehmen, um nicht selbst zu Bestrafung oder Verbreitung eines so traurigen Irrthums beizutragen.

Der Zweck det vorliegenden Resolution ist an sich betrachtet sehr gut und sehr weise, aber sein Nutzen kann und soll nicht auf den Kanton Luzern beschränkt seyn, sondern sich auf ganz Helvetien ausdehnen, und dadurch zu einem allgemeinen Gesetze werden, dessen beschleunigte Abfassung sehr zu wünschen ist. Die nach-

folgenden Bemerkungen werden dem großen Rathé bekannt werden, und wir zweifeln nicht, er wird durch einen neuen Beschluß ungesäumt unsern Wünschen entsprechen.

In jenen Theilen Helvetiens, in denen unglücklicher Weise Feodalsystem und Herrschaftsrechte galten, fanden sich eben so viele Gerichte als Herrschaften, oft so viele als Dörfer waren. Dies ist so wahr, daß es Distriktsgerichte im Leman giebt, die die Verrichtungen von 36 ehemaligen Gerichtsstellen besorgen.

Eben daraus ergiebt sich, daß sich ungefähr eben so viele Weibel als Dorfschaften fanden, und daß jene so in der Nähe waren, daß die Anzeige eines Schuldengebots nicht mehr als ein, höchstens zwei Bazen kostete. Nun läßt sich ein Distriktsgerichtsweibel, der einen Umkreis von 2 bis 3 Stunden zu besorgen hat, zwanzig Bazen, und oft noch mehr für eine solche Anzeige bezahlen. Diese sich häufig wiederholenden Kosten fallen gewöhnlich auf einen unglücklichen Schuldner, den die gegenwärtigen Zeitumstände noch unglücklicher machen, zurück. Dadurch müssen ohne anders allgemeine Klagen, und oft unangenehme Rütblicke entstehen.

BB. Senatoren! Es giebt Uebel, die von großen Revolutionen untrennbar sind; es giebt andere zufall ge, die darum nicht minder schmerhaft sind; wir haben davon die traurige Erfahrung bereits gemacht; es giebt endlich solche, die Folge fehlerhaften Zusammenhangs der verschiedenen Theile einer neuen Gesetzgebung sind. Es ist Pflicht des Gesetzgebers, diesen fehlerhaften Zusammenhang aufzuheben, und unausgesetzt alles das aufzusuchen, was selbst in Kleinigkeiten zur Erleichterung des Volkes dienen kann. Nun wird aber ein allgemeines Gesetz, das die Municipalitätsweibel berechtigt, nicht allein Schuldgebote, sondern auch jede andere gerichtliche Anzeige zu überbringen, einen dieser wohltätigen Wünsche in Erfüllung bringen.

Glücklicher Weise kann der Gesetzgeber diese Verfügung treffen, ohne die großen Grundsätze der Trennung der Gewalten zu verlezen, und ohne sich von dem bis dahin verfolgten Pfade zu entfernen.

Man muß nothwendig die Zeichen der irdischen Gewalt, mit denen jedes Gebot versehen seyn muß, von dem Weibel oder Mittel unterscheiden, wodurch dasselbe der betreffenden

Person zukommt. Jenes Zeichen ist das Siegelpflichten. Seither haben ernsthafte Betrachtungen über diesen wichtigen Gegenstand die Gründen der Majorität überwogen, und ich kann nunmehr nur für 5 Vollziehungsräthe meine Stimme geben.

Jedes Gebot oder Citation muss also mit dem Siegel des Distriktsrichters versehen seyn; und da diese aus dem ganzen Distrikt gewählt sind, und nach einer, höchstens zwei Sitzungen in der Woche, jeder an seinen Wohnort zurückkehrt, findet jeder das Recht anrufende Bürger einen Richter in seiner Nähe; somit kann die richterliche Behörde diesen Theil ihrer Attribute, ohne dem Volk drückend zu werden, behalten.

Es folgt ferner hieraus, daß die Anzeige durch den Munizipalitätsweibel keine Säumnis in den ersten Zweck bringt, und dem zweiten Genüge thut. Zudem ist dieser Weibel weder von der vollziehenden Gewalt gewählt, noch kann er auf irgend eine Weise als ihr Agent angesehen werden.

Die Art. 57 und 58 des Munizipalitätsge-sches sind durch gleiche Grundsätze der Dekonomie eingegeben worden. Sie übergeben den Munizipalitäten Homologationen von Testameu-ten und andren Contrakten, die vormundschaft-liche Polizei, die Einsetzung und Enlassung der Vögte und Kuratoren, samtlich Verrich-tungen, die vormals in einem großen Theil Helvetiens den Gerichtsstellen zukamen; um so mehr wird man einsehen, daß ein allgemein großer Vortheil darin liegt, den Munizipalitätsweibeln, außer den Distrikthaupt-orten, die Ueberbringung aller Gerichtsbote zu übertragen.

In Hoffnung, der große Rath werde unge-saumt einen in diesem Sinn abgefaßten Be-schluß vorlegen, rath die Commission einmütig zur Verwerfung des vorliegenden.

Der Beschluß wird ohne Discussion verworfen. Die Discussion über den Bericht der Revi-sionskommission der Constitution wird fortge-setzt. — Die Frage über die Zahl der Glieder des Vollziehungsraths wird in Berathung ge-nommen.

Crauer: Als Mitglied der Revisionskom-mission hatte ich für 9 Direktoren oder Voll-ziehungsräthe, wie man sie in Zukunft nennen wird, gestimmt. Die größere Garantie, die mehrere Direktoren darzubieten scheinen, bewo-gen mich, der Meinung der Majorität beizu-

Erlauben Sie mir, B. Repräsentanten, daß ich meine Gedanken über diesen vielbedeutenden Gegenstand Ihnen weitläufiger, als ich es sonst zu thun gewohnt bin, eröffne. Nach meinem Dafürhalten sollen in der verbesserten Verfassungsakte die Directoren blos Vollstreckter der Gesetze und Mitwächter für die innere und äußere Sicherheit seyn. Wer ihnen mehr Attribute beimesse will, weicht von einem der Hauptgrundsätze der repräsentativen Volksregie-rung ab, von dem Grundsatz der Trennung der Gewalten. Fünf taugliche Männer können ohne Gefahr für das Vaterland die Gesetze vollziehen, und für die innere und äußere Si-cherheit sorgen. Newtons Grundsatz muss auch in der Gesetzgebung angewandt werden; man muss die Wesen, besonders wenn sie müssen bezahlt werden, und wenn sie leicht gefährlich werden können, nicht ohne Noth vermehren. Dazu kommt, daß nicht die Zahl der Directo-ren, sondern die verfassungsmäßige Beschrän-kung ihrer Gewalt dieselben zu schnellen und sicheren Vollstreckern der Gesetze und zu treuen Wächtern machen wird.

Die Grundverfassung erlaube dieser Klasse der Stellvertreter so wenig als den andern, die Grenzen ihrer speziellen Vollmachten zu überschreiten; man richte die zu verbessernde Staatsmaschine so ein, daß die Vollzieher nicht aus ihrem konstitutionellen Wirkungskreise her-austreten können, ohne daß es die Gesetzgeber zur rechten Zeit gewahr werden, und dieselben, wenn sie diesen Schritt wagen sollten, als Verrather des Vaterlands dem gehörigen Ge-richtshofe überliefern. Man erhalte nur dassjenige Verbindungsmittel zwischen ihnen und den übrigen Gewalten, das sie nöthigen muß, zu einem Zwecke hin zu arbeiten. Man lasse das unhaltbare System der Gegengewichte oder des Gleichgewichts fahren, und führe nach dem weisen Anrathen eines Sieyes das Sys-tem des Zusammenwirkens, welches der neu-frankische Solon so schön und meisterhaft ent-wickelt hat, ein. Eine Verfassung, in welcher die Verbesserer der gegenwärtigen Constitution die organisierte Einheit, Einheit mit

Trennung nie aus den Augen verlieren, wird allen Angriffen der Usurpatoren widerstehen, wenn ein tugendhaftes, und seine angebornen Rechte kennendes Volk ihr wahrhaft zugethan ist. Alle andern Formen sind eitles Machwerk. Einheit ohne genugsame Trennung der Gewalten führt unfehlbar zur Despotie. Warum stellt sich das Wort Direktor der Einbildungskraft so kolossalisch dar? Wahrhaftig nicht, weil es derselben nicht mehr als fünfe sind, sondern darum, weil sie die gegenwärtige Constitution mit Allmacht bekleidet hat (wenn doch in einem erschöpften kleinen Freistaat dieses Wort statt haben kann); man beschneide ihre Gewalt, und der Nimbus der gefürchteten Pentarchen wird verschwinden. Trennen wir das Schazamt von der vollziehenden Behörde, so wie das Rechnungswesen; nehmen wir ihr die Ernennung zu vieler Beamten der Republik, und besonders schwächen wir ihren schädlichen Einfluss auf das Kriegsvolk, und die bisherige Fünferherrschaft wird nicht mehr zu fürchten seyn. Nicht die Vermehrung macht die Directoren unschädlich, sondern die Trennung unnöthiger Gewalt. Die Gesezgeber sind das Palladium der Freiheit; in ihren Händen ruhe die Macht und das Vertrauen des Volks, nicht in der Hand eines Vollziehungsrathes, sonst herrscht er nach Willkür, oder erhebt sich gar zur Diktatur. Wir wissen, wie geneigt die Vollzieher der Geseze sind, die Grenzen ihrer Gewalt bei jeder Gelegenheit zu überschreiten. Die Erfahrung lehret uns häufig, daß die exekutiven Behörden einen ganz eigenen Hang haben zum Despotismus, und daß selbst solche Männer, die als Gesezgeber oder Richter sich mit Muth gegen die Annahmen der Vollstrecker der Geseze erhoben, wenn sie nur eine kurze Zeit in dem Dienstkreise der Vollzieher gesessen, von der Seuche der Eigenmächtigkeit angesteckt, bald die Denkungsart ihrer neuen Amtsgenossen an den Tag legen. Nun frage ich Sie, B. B. Repr., ist ein fünfköpfiger Despot, wenn dieses jemals der Fall seyn sollte, oder einer, der 9 oder gar 18 Köpfe hat, leichter zu bändigen? In der That, es bedürfte der Keule eines Herkules, eine solche lernäische Hyder zu tödten. 9 — 18 dergleichen Plänen werden die kleineren Gestirne bald eklypsiren, und wenn diese ihnen zu nahe treten sollten, wohl gar in nichts verwandeln. (Die Forts. folgt.)

Anzeigen.

Da die Stelle eines Ober-Sekretärs in dem Bureau des Regierungsstatthalters vom Kanton Sentis erledigt ist, so wird anmit, aus Auftrag des Regierungsstatthalters, und infolge des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 16. Nov. 1798, allen Bürgern Helvetiens, die Kenntnisse und Lust haben, eine solche Stelle zu bekleiden, öffentlich Anzeige davon gemacht, damit sie sich bis den 4ten kommen den Monat Janners, wo diese Stelle wieder besetzt werden soll, anmelden, und ihre Namen in obigem Bureau aufzeichnen lassen können.

Mit dieser Stelle ist die Oberaufsicht und Direktion über das Bureau und Archiv verbunden. Die Hauptbeschäftigung dieses Sekretärs bestehen in Führung der Correspondenz mit der Regierung und andern konstituierten Autoritäten, vorzüglich in andern Kantonen, in Absfassung verschiedener wichtiger Aufsätze in beiden Sprachen, und in Verfertigung eint und andere tabellarischen Berichten u. s. w.

Die Besoldung derselben, da sie zur Zeit noch durch kein herausgekommenes Gesez bestimmt ist, kann hier nicht angegeben werden, indessen laßt sich vermuthen, daß sie jederzeit mit den zu verrichtenden Arbeiten in Verhältniß zu stehen kommen werde.

St. Gallen, den 7. Dez. 1799.

Das Bureau des Regierungsstatthalters vom Kanton Sentis.

Bei Meyer und Compagnie, Buchdrucker in Luzern, ist im Druck herausgekommen:

Die erste Rechenschaft und Verzeichniß der freiwilligen Beiträge edler Schweizer und Schweizerinnen, zur Unterstützung der leidenden Menschheit im Kanton Waldstatten; abgelegt von Heinrich Zschokke, helvetischen Regierungskommissär. Luzern, 1799; gr. 4.

Man kann diese Blätter, davon monatlich Fortsetzungen erscheinen, in den meisten Buchhandlungen Helvetiens um den Preis von 1 bz. den Bogen haben. (Die zwei ersten Bogen sind schon herausgekommen.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXIV.

Bern, den 14. Christm. 1799. (24. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 6. November.

(Fortsetzung.)

Beschluß von Crauers Meinung.)

Oder wird ein Vollz. Rath, wenn er zu zahlreich ist, nicht leicht Mittel finden, den Gang der Gesetzgebung zu hemmen? Es darf ein Direktor ja nur 2 — 3 gute Freunde oder Speichellecker in jedem Rath habt, welches eben nicht schwer seyn wird, o so hat das Direktorium die Mehrheit der Räthe auf seiner Seite, und es bedient sich derselben wie einer Maschine. Was waren meistens die kleinen Räthe unserer alten Regierungen bei ihrer Einführung anders, als Handhaber der Polizei, und an einigen Orten Vollzieher der Gesetze? Und was sind sie in den letzten Zeiten geworden? Haben sie nicht beinahe überall die großen Räthe, die Räthe und Bürger despotisiert, und sie nur pro forma noch versammelt?

Man denke nicht, die Commission werde dem Neuner- oder Achtzehnerrath die Grenzen seines Wirkungskreises vorschreiben; man sage nicht, 9 — 18 Direktoren leisten mehr Garantie als nur 5 derselben. 9 — 18 Männer werden unstreitig in dem gesetzgebenden Corps mehr Anhänger haben, als 5. Bisher haben 5 Direktoren (ich spreche frei von der Leber weg) die Gesetzgeber ohne grosse Mühe gemeistert. Was werden in Zukunft 9 — 18 thun? Wie schwer hielt es bisher sie zur Verantwortlichkeit, zur Ablegung der Rechnungen u. s. f. zu ziehen! Wie viel schwerer wird es halten, wenn der Direktoren so viele sind? Die Responsabilität wird ein leerer Name seyn. Wenn die Vollzieher der Gesetze aus jeder Wahlversammlung müssen genommen werden, wie die Minorität es vorschlägt; was wird geschehen, wenn sich unter den Direktoren Streitigkeiten erheben?

Werden sie sich nicht auf ihre Bevollmächtiger, ihre Gewaltsgeber, wie sie das Wahlcorps nennen werden, stützen, und mit Widerstand drohen? Werden solche Streite nicht zu Bürgerkriegen Anlaß geben, und Conföderationen bilden, die schon bei einer solchen Wählungsart im Keime da liegen? Man fürchtet ohne Grund, es könnte mit der Zeit unter den 5 Männern, oder unter der Mehrheit derselben eine Verschwörung statt finden, und die Republik stürzen. Diesem Eingriff in die Oberherrschaft des Volks muß die verbesserte Constitution vorbeugen. Nicht die geringere Zahl der Vollzieher, sondern das gehörige Ineinandergreifen der verschiedenen Gewalten macht eine Verfassung dauerhaft; und so lange das noch eine Aufgabe bleibt, wird ein über die Verfassung wachendes Geschwornengericht dem Gewaltenraub, wenn Sieges sich nicht betrieht, einen Damm entgegensezten. Man möchte behaupten, die Erfahrung spreche gegen die Zahl von 5 Direktoren. Wenn irgendwo 5 Directoren ihre Gewalt missbraucht haben, so lag die Ursache davon entweder in der Staatsverfassung, oder in der Schwäche der Gesetzgeber. Der 18te Fructidor, der in Frankreich die Verschwörung der Königsfreunde vereitelte, die im Schoose selbst der Gesetzgebung ihren Brennpunkt hatte, beweist höchstens, daß der Gewinn der Freiheit über die noch so feinen Pläne der Unterdrücker des Volks zu siegen weiß, indem der zote Präreal zum bündigsten Beweise dient, daß vor der Majestät der Stellvertreter des Volks die vollziehende Gewalt in Ohnmacht sich auflöst, sobald diese aus ihren Schranken tritt, und jene die Constitution muthsvoll handhabet. In einer wahrhaft stellvertretenden Volksregierung sind die so gefürchteten Fünferherren nur in der Einbildung der Furchtamen schrokbar: die 5 Männer bebten vor dem Brennstahl der Repräsentanten des Volks,

und kehren in ihr voriges Nichts zurück, wenn das Gesetz, wie zu Sparta, mächtiger ist, als selbst die Könige. Ich weiß zwar wohl, daß die Gesetze gegenwärtig nicht geachtet werden, wie sie es sollten, und, will Gott, mit der Zeit seyn werden; ich weiß wohl, daß es noch lange gehen wird, bis selbst die Vollzieher derselben sich wie der Gemeinste des Volks vor ihnen werden beugen müssen: aber in der verbesserten Verfassungskakte sollen die Direktoren weder Könige noch Königlein seyn; das Volk soll, wie es eine repräsentative Demokratie erfordert, nicht nur dem Namen nach, wie jetzt, sondern in der That die Oberherrschaft besitzen, und dieselbe durch seine Stellvertreter ausüben. Möge dieser glückliche Zeitpunkt bald erscheinen, dann haben wir an 5 tugendhaften und talentvollen Männern genug, um die Gesetze vollstrecken zu lassen, und für die innere und äußere Sicherheit zu sorgen: dann werden die Gesetzgeber keine Drachtmännchen, keine Gesetzmäschinen mehr seyn, und das Volk wird der Früchte der Freiheit und Gleichheit in reicher Maße geniessen. Wozu alsdann mehr als 5 Direktoren? Ich höre, wie es mich dunkt, ohne Grund einwenden: die Vollziehungsrathen müssen von den Wahlmännern, nicht von den Gesetzgebern, ernannt werden; daher müssen es so viele Direktoren seyn, als es Wahlversammlungen giebt. Ich bin zwar auch der Meinung, man müsse die Souveränität des Volks respektieren, und die Rechte, die es nicht selbst ausüben kann, so unmittelbar als möglich ausüben lassen, mit der Einschränkung jedoch, wenn das Volk die nöthigen Kenntnisse besitzt, welche die Ausübung dieser Rechte voraussetzt. Mehr begeht das Volk selbst nicht, es fühlt es wohl, daß es nicht genug unterrichtet ist, die Eigenschaften einzusehen, die ein Vollziehungsrath besitzen soll, und es würde es für eine niedrige Schmeichelei halten, wenn man ihm glauben machen wollte, es habe Sachkenntniß und Ausbildung genug, so etwas zu leisten. Nicht weniger irret man sich, wenn man behauptet, es brauche 18 Direktoren, damit jede Gegend im Vollziehungsrathe repräsentirt werde. Wohin würde uns dieser Gedanke führen, wenn wir so ungerecht handeln wollten? Wenn dieser Grund Beweiskraft haben soll, so brauchen wir so viele Direktoren, als wir jetzt (leider) Agenten haben. Ich dachte, ein Direktor könne publik,

eine Gegend repräsentieren, ohne daß er eben von dieser Gegend sey, oder daß er von den Bewohnern derselben unmittelbar sey erwählt worden. Das Gegentheil behaupten, heißt den Föderalismus, und alle seine Attribute in Schutz nehmen; es heißt soviel, als die Gesetzgeber seyen nicht von ganz Helvetien Gesetzegeber, sondern nur von ihren Kantonen, kurz, solche Forderungen, wenn sie sollen realisiert werden, würden geraden Weges zu einem foderativen System führen, Eifersuchten, Schleichbünde und kleinlichen Lokalitätsgeist erzeugen. Man giebt uns freilich den gutgemeinten Trost, das Direktorium werde mehr Lokalkenntnisse haben, wenn viele Vollziehungsrathen da sind; aber wenn ein Direktor seine Gegend gut kennt, sind deswegen seine Amtsbrüder Kenner seines Orts? Müssen sie nicht auf seine Aussage sich verlassen? Aber, B. P. BB. NN., der künftige Vollziehungsrath soll nicht mehr ins Einzelne eintreten, er soll das Ganze übersehen; Umfassungskraft und ein schneller Ueberblick werden seine Maßnahmen bestimmen. Wer diese Eigenschaften in einem Manne entdecken will, muß kein Alltagskopf, er muß selbst ein Menschenkenner seyn. Nun fragt es sich, ob diese Erfordernisse eher in einer Wahlversammlung, oder bei den gesetzgebenden Räthen anzutreffen sind? Ich überlasse die Antwort der Einsicht des Senats. Mir erlekt es, wenn das souveräne Volk tugendhaft ist, und ich glaube es nicht zu beschimpfen, wenn ich sage, es habe im Ganzen genommen zu wenig Talente, die Eigenschaften eines Vollziehungsrathes auszuspähen; ja ich würde eher fürchten, ihm einen Schimpf anzuthun, wenn ich sagte, die gesetzgebenden Räthe, die ja auch vom Volke sind erwählt worden, werden nur gelehrt und nicht zugleich biedere Männer zu Vollziehern ernennen. Ich bin zwar auch der Meinung, ein Mann, den nur Talente, und nicht zugleich Tugend zieren, tauge zu einem Direktor nicht; aber eben so überzeugt bin ich, daß die Tugend nicht in Bigotterie, sondern in Erfüllung der Berufspflichten ohne äußern Zwang besteht müsse, und daß das Volk, welches sich so leicht von der Aussenseite täuschen läßt, nicht immer den Tugendhaften von dem Scheinheiligen zu unterscheiden wisse. Wehe der neuen Neuen

Vollziehungsrate sitzen sollten! Das werden, denke ich, die Gesetzgeber besser zu verhindern wissen, als unser zwar biederer, aber (ich rede mit Freimüthigkeit) bisher aus Mangel des Unterrichts zu wenig aufgeklärtes Volk; besser als die Wahlversammlungen, die nach aller Wahrscheinlichkeit die fähigsten und rechtschaffesten Männer in das gesetzgebende Corps erwählt haben. Daß 18 Direktoren prunkloser und republikanischer als fünfe seien, ist, wenn etwas an der Sache ist, nicht die Folge ihrer Anzahl, sondern ihrer Attribute, welche, wie ich hoffe, in der verbesserten Verfassungskette der Minorität leiden werden. Ich hoffe nemlich, die Augen des Volks werden in Zukunft in unserm armen Hirtenlande weder von wehenden Federbüschchen, noch von Schimmer des Goldes geblendet oder geargert werden; ich hoffe, es werden keine pratorische Wachen für einzelne Glieder des Directoriuns, noch für die Minister, den friedlichen Bewohner Helvetiens beleidigen; das Gewissen werde vom ersten bis zum letzten Beamten der Republik, die republikanische Schildwache des Einzelmannes seyn; ich hoffe endlich, ihre Amtskleidung werde nicht länger das Gepräg einer glänzenden Armut an sich tragen, sondern bald einen unsren Staatsgeldern angemessenen Zuschmitt bekommen. So wird alles prunkvolle, ohne daß es nöthig ist die Zahl der Directoren zu vermehren, wegfallen. Über noch einmal, was mehr Garantie, als eine modeste republikanische Kleidung gewährt, ist die Einschränkung ihrer Gewalt selbst! Die Truppen sollen so organisiert werden, daß sie nie den fünf Männern zum Umsturz der Verfassung dienen können. Nur ein constitutioneller Umkreis sichert das gesetzgebende Corps von der Gewaltsanmassung der Vollzieher nicht. Cäsar gieng über den Rubikon, achtete die Vertheidiger der Freiheit im Senat, und legte Rom in Fesseln. Man kann es nicht genug wiederholen: verbessern wir bald die gegenwärtige Verfassung; trennen wir die Gewalten nicht zuviel und nicht zu wenig; lassen wir sie nur soviel, als es der Gang der Staatsmaschine erfodert, in einander greifen, und sie wird ewig dauen. Das kann geschehen, ohne daß es nöthig ist, die Zahl der Vollziehungsräthe zu vermehren. Ich stimme für einen Vollziehungsrath von 5 Mitgliedern,

Cart. Die Frage, die uns beschäftigt, ist dreifach. Das Directoriun — oder nein, denn ich verabscheue diese Benennung, der Vollziehungsrauth, soll er aus fünf, neun, oder achtzehn Gliedern bestehen?

Die, welche für fünf stimmen, sagen uns, ein auf diese Weise zusammengesetzter Vollziehungsrauth bedürfe weniger Zeit für seine Berathung, die Mehrheit vereinige sich leichter, seine Maasregeln werden eben darum schneller, thätiger, und in der Ausführung sicherer seyn. Mit gleichem Grundsache kampfen die Anhänger ich hoffe, in der verbesserten Verfassungskette der Minorität; auf 100 verschiedene Weisen eine starke Umländerung leiden werden. Ich haben ihn alle Publizisten, die über den Gegenstand schrieben, wiederholt, und durch seine Aufnahme in die fränkische Constitution hat er eine gewisse Sanktion erhalten.

Ich werde nicht untersuchen, ob der Grundsatz an sich richtig ist; aber würde ich das auch zugeben, so wird es erlaubt seyn zu untersuchen: 1) Wenn fünf Directoren dem Gange und den Verhältnissen der fränkischen Republik angemessen, sind alsdann auch fünf Directoren für den Gang und die Verhältnisse der helvetischen Republik unentbehrlich, und wird dieser, wenn man von jener geheiligt und gleichsam ganz mystisch gewordenen Zahl abweichen sollte, dadurch allzu schnell, oder allzu langsam werden.

Vielleicht könnte man auch unserer Regierung bereits den Vorwurf machen, aller Kraft und Tugend jener Zahl unerachtet, bald zu schnell, bald zu langsam gewesen zu seyn. Allein das von ist nicht die Rede.

Alle gesellschaftlichen Einrichtungen sollen mit der Ausdehnung des Landes für das sie bestimmt sind, mit der Natur seines Bodens und seiner Produkte, mit seiner Handlung und seiner Bevölkerung, seinem Geiste, seinen Sitten, und mit der Rolle die es in Folge der Mittel die es besitzt, gegen die benachbarten Mächte zu beobachten hat, in Verhältniß stehen. Daraus ergiebt sich der Schluß unschwer, daß die gleiche Einrichtung, die in dem einen Lande sehr zweckmäßig, in dem andern sehr unzweckmäßig seyn kann.

Betrachtet man Frankreich, mit allem Reichsthume seines Bodens, seine Orangen- und Olivenbäume im Mittag, seine Tannen in Norden, zwischen ihnen seine Maulbeerbaum und Weinreben, die im ganzen übrigen Europa nirs-

gends so kostlich angetroffen werden, die Fruchtbarkeit seiner Felder, seine Manufakturen, die Zahl seiner großen Städte, seine Kanäle und Flüsse, seine Seehäfen im mittelländischen Meere und im Ocean, seine Colonien, seine Bevölkerung, seine Handlungs- und Kriegskräfte, den Anteil, den es seit Jahrhunderten an allen politischen und Kriegsereignissen in Europa nahm, und die Wunder seiner Revolution. —

Vergleicht man hernach damit — in allen jenen Rücksichten unser armes, kleines Helvetien, seine Eisfelder, seine Felsen, die Unfruchtbarkeit seines Bodens, den Zustand von Unwissenheit, Dummheit und Cretinismus, in den es durch seine alten Regierungen versenkt war — dann frage ich mich, wie sind die Köpfe gebildet die behaupten könnten, darum, weil eine politische Einrichtung in Frankreich gut ist, müsse sie auch in Helvetien es seyn?

Im gegenwärtigen Fall muß es gerade umgekehrt seyn. Der Grad von Kraft jenes Hebels, der nothwendig ist für die Bewegung der fränkischen Republik, wird, auf Helvetien angewandt, in keinem Verhältniß mit seiner Schwere stehen, er wird es auf den ersten Druck überstürzen.

Wenn Frankreich eine große Thätigkeit bedarf, so ziemt Helvetien eine weise Langsamkeit. Die Maasregeln des erstern müssen immer das Gepräge der Stärke an sich tragen; die des letztern müssen stark, mit weiser Vorsicht überlegt seyn.

Hiervon wollen wir ausgehen, S. S.; lassen Sie sich ja nicht durch Systeme dahinreissen, die nicht nur in keinem Verhältnisse mit unserer Lage, sondern mit ihr in geradem Widerspruch stehen.

Unsere 5 Direktoren — wenn einige aus ihnen mit einander einverstanden wären, wenn sie die Kunst und Geschicklichkeit der Höfe verstanden, wenn sie Intriganten und ehrsuchtige Männer waren; wenn andere mehr Einbildung als wahre Talente, mehr Starrfinn als Energie besaßen, wenn ihre Collegen schwache oder unschöne Menschen wären; wenn endlich in dieser kleinen Zahl von fünf, ein oder zwei Unredliche oder Verführbare sich fänden — berechnet also dann, ich beschwöre Euch, die Gefahren. Beruhigen wir uns nicht damit, daß von diesem Gemalde sich auf unsrer gegenwärtiges Direkto-

rium keine Anwendung machen lasse; denken wir vielmehr an die Zukunft.

Grosse Fehler, furchterliche Verirrungen, Coalitionen von aussen, Verrath und Bürgerkrieg im Innern, können in Frankreich den regelmäßigen Gang der politischen Maschine unterbrechen, und auch wohl stillstehen machen. Es scheint, sie sey ihrer Auflösung nahe. Aber beim leichtesten Anstoße kehrt das Gleichgewicht in die ungeheure Masse zurück, sie bewegt sich, und im Augenblick, wo man sie überall entkräftet glaubt, schlägt sie alles vor sich nieder. Die Beispiele müssen uns nun so mehr auffallen, da sie vor wenig Tagen nur, unter unsern Augen sich ereigneten. Oestreicher und Russen hatten einen Theil von Helvetien besetzt, und bedrohten den fränkischen Boden. Suvarow vereinigte sich mit Hesse und Korsakow, während zu gleicher Zeit Engländer und Russen in Batavien landeten; Bürgerkrieg entbraunte neuerdings in Frankreich, und schon hoben unsere Aristokraten ihre Häupter, und bedrohten uns höhnend. Indes bewegen sich die fränkischen Armeen, vor Massen fliehen Russen und Oestreicher aus Helvetien, aus Batavien Engländer und Russen vor Brune, Buonaparte kommt aus Egypten zurück — und man könnte den Schutzgeist der Republik bezweifeln! Göttliche Vorsicht; auf dich berufe ich mich; ja, die Republiken werden über alle ihre Feinde siegen!

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Da die bei dem Kantonsgericht Sentis erleidige Gerichtsschreiberstelle bis zu Ende dieses Monats wieder besetzt werden soll, so wird anmit öffentliche Anzeige davon gemacht, daß mit die mit den nöthigen Kenntnissen und Fähigkeiten begabten Bürger, welche Lust hätten, selbige zu übernehmen, sich bis auf jenen Zeitpunkt anmelden, und ihre Namen verzeichnen lassen können.

Die mit dieser Stelle verbundene Besoldung ist, laut Gesetz vom 21. Aug. 1799, von den gesetzgebenden Räthen auf 1200 Schweizerfranken, nebst einer zur Ausmöblitung fertigen Wohnung nächst der Kanzlei, festgesetzt worden.

St. Gallen, den 7. Dez. 1799.

Das Bureau des Regierungstatthalters
vom Kanton Sentis.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXV.

Bern, den 14. Dec. 1799. (24. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 6. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Cart's Meinung.)

Aber Helvetien ist es, zumal unter den gegenwärtigen Umständen solcher grossen Bewegungen fähig? Mein B. Senatoren, jeder Fehler des Vollziehungsraths kann die Republik zu Grunde richten. Was giebt es für Hilfsmittel dagegen? — Ein zahlreicherer Rath — Und diesen Vortheil gewahrt schon die Zahl Neun. Die Berathungen werden langsamer, und das durch reiser werden. Die Mehrheit wird statt aus drei aus fünf bestehen, und wenn auch die Intrige Zutritt behält, so wird dieser doch so leicht nicht seyn, wie bei einer geringern Zahl.

Allein, wann ich von den aufgestellten Grundsätzen ausgehe, so ziehe ich die Zahl der Achtzehn, und mithin das System des B. Genhard vor; ich thue das um desto eher, weil es sich überdies enge an das System der representativen Demokratie anschließt.

Diejenige Macht, von der die Souveränität des Volks immer am meisten zu fürchten haben wird, ist unstreitig die vollziehende Gewalt. Alle Zwangsmittel liegen in ihrer Hand, die Minister sind ihre Agenten, sie werden durch sie ernannt, und können nach Gutfinden wieder durch sie verabschiedet werden, jede vorzüglichste und einträgliche Stelle wird durch sie vergeben, sie verfügt insbesonders über die bewaffnete Macht, und über beträchtliche Summen, unter dem Titel: geheimer Aufgaben; sie ist dem Nationalshause allzunahme, (und darüber werden die Rechnungen, die das Volk mit so viel Ungeduld erwartet, ihm grosse hinaus noch ein Minister der Künste und Wissenschaften geben.) Es ist klar genug, daß

die Souveränität des Volks von ihr mehr als von irgend einem andern Eingriffe zu fürchten hat. Es kann sich dagegen nur schützen, durch einen zahlreichern Rath, der aus eben so viel Gliedern besteht, als Kantone oder Departemente in Helvetien sind. Nach der neuen Eintheilung scheint es, werden 18 solcher Departemente seyn; aus 18 Bürgern soll also auch der Vollziehungsrath bestehen.

Alle diese Mitglieder werden nun freilich nicht in gleichem Grade patriotisch, aufgeklärt, arbeitsam und rechtschaffen seyn. Nicht allen wird die Republik, ihr Bestehen und das Glück des Volkes gleich am Herzen liegen. Aber einige aus ihnen werden diese Tugenden besitzen, sie werden Richter der übrigen seyn, und dieselben in Schranken halten. Die Intrige wird weit weniger Einfluss auf die grössere Zahl haben, und eine sehr kurze Amtszeit wird überdem die Unternehmungen oder Fortschritte der letztern vereiteln.

Ein Vollziehungsrath von 18 Gliedern wird auch eine Quelle von Ersparnissen werden. Beim ersten Anblif kann dieses paradox scheinen, allein der Patriot Genhard hat das Mittel dafür aufgedeckt, und Preis und Ehre seyn ihm dafür gebracht. Er hat das Geheimniß gefunden, uns von einer zerstörenden Last, von dem ganzen Ministerialgefolge zu befreien.

Befremdende Erscheinung! Nie hatte die Schweiz auch nur einen Minister, und Jahrhunderte durch lebte sie in Frieden. Die Vorsaune der Zwietracht erköt, und disharmonische Töne gebähren auf einmal nicht minder als sechs Minister. Minister des Innern, Minister der Gerechtigkeit, Minister der Finanzen, Minister des Krieges, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und über alles ein Minister der Künste und Wissenschaften. Helvetien! armes Helvetien, in

welch furchterliche Hände wardst du gleich nur Schellengelaut. O laßt uns diesen Thoren Anfangs überliefert. Känkemacher setzen uns heiten ein Ende machen, wenn wir nicht wollen, daß die Republik schon in ihrem Entstehen zu Grund gehe.

Helvetier, sie brachten alle Grundlagen einer neuen Oligarchie, und besonders einer Direktorial-Oligarchie in dieselbe. Ohne alle Rücksicht auf Sitten, Gewohnheiten und Armut des Volkes, für das sie solche entwarfen, führen alle thre Einrichtungen zu so ungeheuren Summen von Ausgaben, daß wenn wir uns nicht beeilen, sie zu verbessern, die Republik sich bald überall auflösen muß.

Nach dem Vorschlag des B. Genhard sollen die 18 Glieder des Vollziehungsrathes, nachdem sie gemeinschaftlich alle wichtigen Geschäfte werden berathen haben, sich in Comites theilen, welche alle Arbeiten der verschiedenen Minister besorgen. Dadurch wird mehr Zusammenhang und Uebereinstimmung erhalten; an die Stelle von sieben Kanzleien tritt eine einzige Central-Kanzlei. Die 24 Secretärs, die das Directorium allein für sich hat, können ungefehr für das Ganze hinreichen, besonders wenn man die Muscadins entfernt, und wenn Patriotismus und einfache Sitten, verbunden mit Arbeitsliebe als erste Empfehlung gelten.

So werden mit den Ministern zugleich ihre hundert und so viele Secretärs aufgehoben. Die Maschine wird eben so einfach als sie jetzt zusammengesetzt ist, man wird nicht jeden Tag, was man gestern gearbeitet hat, vernichten, um es morgen wieder neu zu machen, und übermorgen abermals zu vernichten. Man wird Secretärs zum schreiben haben, und man wird nicht mehr schreiben, weil man Secrefärs hat.

Vielleicht halten sie dafür, B. Senatoren, ich lege zubiel Gewicht auf diesen Gegenstand. Allein, wenn ungerechnet alle Schreiber der Hauptstadt, ich im offiziellen Bulletin lese, daß der Statthalter vom Leman einen Copisten verlangt, um einen fünften Platz zu versehen, und der jährlich 50 Louisd'or Gehalt ziehen soll, wann ich sehe, wie die Agenten auf dem Lande täglich mit widersprechenden und mannigfaltigen Beschlüssen und Decreten, die sie kaum zu lesen Zeit haben, überhäuft werden; wann ich weiß, daß beinahe jede Diligence mit mehrern Centnern Directorial- und Ministerial-Depechen beladen ist, — dann rufe ich den Schatten des Erasmus an, und sehe

Ein Vollziehungsrath aus 18 Mitgliedern bestehend, wird übrigens, wie Genhard sehr wohl bemerk hat, minder stolz, und viel republikanischer seyn; man wird nicht mehr die Trommel seiner Wache schlagen hören, so oft ein Director aus- oder eingeht; wir werden nicht mehr lilliputische Aßen seyn; wir werden wieder Menschen werden.

Endlich, B. Senatoren, sollen wir in einer neuen Constitution, nicht allein auf unsre gewörtige Lage und den Zustand des Kriegs Rücksicht nehmen; wir sollen einen künftigen endlichen Zustand und den Frieden berechnen. Denn endlich werden wir ihn erhalten, diesen so erwünschten Frieden. Unsre Republik wird allen Ungläubigen zum Troste bestehen, und wir werden in den Neutralitätsstand zurücktreten, der uns so angemessen ist, und den selbst das Interesse der benachbarten Mächte fordert.

Ich geniesse zum voraus die Freude einer so glücklichen Zukunft; und ich vergesse nicht, daß es diese Lage ist, auf die unsre Verfassung berechnet seyn muß.

Wenn sie endlich wird zu Stande gekommen seyn, diese Verfassung; wenn wir einen Criminalcodex, einen Civilcodex, ein politisches System, ein Finanzsystem, ein Militärsystem, wohl überlegt, abgefaßt haben; wenn zu allen diesen Vortheilen derjenige des Friedens sich hinzugesellen wird, alsdann wird das gesetzgebende Corps nicht mehr beständig versammelt seyn dürfen; dreimonatliche Sitzungen im Jahr, und diese während des Winters, werden für selne Berichtungen hinreichen; jedes Mitglied wird hierauf zu seinem Pflege, in sein Handlungscointoir, zu seinen Patienten oder Advocatengeschäften zurückkehren. Hat es sich gut betragen, so wird der unmittelbare Genuss der Achtung seiner Mitbürger dasselbe lohnen, und seiner warten; hat es aber nur einen Augenblick vergessen, daß es nur Abgeordneter des souverainen Volkes war, so wird es schnell in die Klasse des Volks zurückkehrend, eine andere Art von Belohnung finden — Auf diese Weise wird der Gemeinegeist kräftig belebt, und zu gleicher Zeit die Staatsausgaben um die Hälfte vermindert werden.

Es ist kein Traum, B. Senatoren, mit dem ich sie unterhalte; die Sache verhält sich wirklich so an andern Orten, und sie soll sich so bei uns verhalten. In England geht das Parlament jährlich für längere Zeit auseinander. In keiner der 17 Republiken, welche die vereinigten Staaten Amerikas bilden, ist das gesetzgebende Corps länger als 3 oder 4 Monate des Jahrs bei einander; der Congress selbst, der aus den Stellvertretern aller 17 Republiken besteht, hält keine längeren Sitzungen.

Ich beschwore sie, B. Senatoren, sich diesen Zustand der Dinge, der ohne anders der unsere werden müßt, wohl zu denken — und von da auszugehen, um die Zahl der Glieder zu bestimmen, die den Vollziehungsrath bilden sollen.

Die Gefahren, welche aus den Vakanzen des gesetzgebenden Corps entstehen könnten; wenn dieser Rath nur aus 5 oder 9 Gliedern bestünde, sind allzueinleuchtend, als daß es nothig wäre, sie ihnen vorzulegen, damit sie gleiche Gesinnungen mit mir darübertheilen.

Wann sie den Grundsatz annehmen, so werden sie auch fühlen, wie wichtig es sey, daß das Volk in dem Vollziehungsrath repräsentirt sey. Die Art, wie seine Glieder gewählt werden sollen, wird der Gegenstand einer besondern Berathung seyn.

Ich nehme also den Vorschlag der Minorität an, und schließe dahin: es soll ein Vollziehungsrath seyn, der aus so viel Gliedern besteht, als Departements in der Republik sind.

Zäslin hält die Sache für so wichtig, daß er in der heutigen Sitzung nicht darüber ab sprechen möchte; übrigens hat er der Majorität der Commission, und also 9 Mitgliedern des Vollziehungsraths nicht eben aus vollkommner Ueberzeugung beige stimmt, sondern überhaupt gefällt ihm die Zahl der fünf nicht, und er glaubt, eine grössere sey nothwendig; er giebt einem sehr grossen Theil des von Cart gesagten vollen Beifall, unter anderm auch dem, was die Abschaffung der Minister betrifft; er trägt auf Rückweisung des Gegenstands an die Commission an.

Die Vertagung der Discussion auf Morgen wird beschlossen.

Der Beschlß wird verlesen und angenommen, der das Vollzungsdirektorium bevoll-

mächtigt, den Zeitpunkt der Abhaltung der Wahlversammlungen in jedem der Kantone Baden, Zürich, Thurgau, Sennis und Linth festzusetzen; die Wahlen in diesen Kantonen sollen bis den 3. Dec. beendigt seyn.

Grosser Rath, 7. Novemb.

Präsident: Gapany.

Huber fordert für Schwab 14 Tag Urlaub. Nüce will entsprechen, insofern zwei Drittheil der Versammlung anwesend sind.

Graf. Es sind etwa 5 Mitglieder von ihren Urlauben zurück, also kann der Urlaub gestattet werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktor. übersendet folgende Botschaft: Das Vollzungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

B. Gesetzgeber!

Das Vollzungsdirektorium beeilt sich Ihnen diejenigen Aufklärungen mitzutheilen, die Sie von ihm in Ihrer Botschaft vom 9 Nov. verlangen. Weit entfernt, daß es nach der Legion eine Anzahl Rekruten, bevor sie gemustert worden, habe abgehen lassen, gab es vielmehr unterm 2. des laufenden Monats seinem Kriegsminister den Auftrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Antwort des B. Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, auf das Schreiben vom 30. Brumaire des B. Pichon, Geschäftsträger der fränkischen Republik.

Vern, den 27. Nov. 1799.

Die Revolution vom 18. Brumaire, bestätigt durch das Gesetz vom 19., welches Sie uns gütigst mittheilen, indem Sie die ersten erschütterten Grundlagen der Republik wieder ins Gleichgewicht gebracht und neu festigt, hat das große Zutrauen der verbündeten Völker in den Charakter der Nation, auf welches sie sich gründeten, da sie sich ihrem Schutz